

# HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79- 0

Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

## Probenahmebestimmungen zum Hamburger Hülsenfrucht-Kontrakt

Ausgabe vom 1. August 1994

### § 1 Siegelung, Anzahl, Art und Ort der Probenahme

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1) Es sind Proben für das Schiedsgericht und für Analysen zu ziehen und zu siegeln. Jede Partei erhält eine versiegelte Arbitrageprobe und – wenn erforderlich – eine versiegelte Analyseprobe. Die Proben sind als Arbitrage- bzw. Analyseproben zu kennzeichnen.   | 1<br>2<br>3<br>4 |
| 2) Die Beutel für das Probematerial müssen aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff bestehen und ca. 2 kg Hülsenfrüchte fassen. Sie sind zu versiegeln oder zu verplomben. Für die Feuchtigkeitsanalyse sind ca. 200 g Probematerial in luftdichte Glas-, Plastik- oder Blechgefäße entsprechender Größe zu füllen. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben. | 5<br>6<br>7<br>8 |
| 3) Die Probenahme hat je Fahrzeug bzw. Container zu erfolgen.  | 9                |
| 4) Bei Sackware sind aus 10 % der Säcke Einzelproben zu entnehmen und sorgfältig zu mischen. Bei loser Ware/Big Bags sind repräsentative Durchschnittsproben zu ziehen.  | 10<br>11         |
| 5) Die Probenahme hat am Erfüllungsort zu erfolgen.  | 12               |

### § 2 Probenehmer

Die Probenahme hat durch einen vereidigten Probenehmer zu erfolgen, falls die Parteien keine andere Regelung getroffen haben.	13 14 15
---	----------------

### § 3 Beschädigung

Beschädigung, stark abfallende sowie ausgelaufene Ware und Fegsel sind nach Sortierung getrennt zu bemustern.	16 17
---	----------

### § 4 Beschriftung der Proben

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Alle Proben haben eine Aufschrift oder ein Etikett zu tragen, woraus hervorgeht:   | 18<br>19 |
| a) Bezeichnung und Menge der bemusterten Partie und Zweck der Probe,  | 20       |
| b) Ort und Tag der Probenahme,  | 21       |
| c) Name des Lieferanten und des Empfängers,   | 22       |
| d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle,   | 23       |
| e) Name des Probenehmers, soweit nicht aus dem Siegel erkennbar.  | 24       |
| 2) Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen. | 25<br>26 |